



Änderung Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (Berufsvorbereitungsjahre, Kostenanteile)

A. Ausgangslage

Im Kanton Zürich stellen zehn öffentliche Berufsvorbereitungsjahrschulen (BVJ-Schulen) kommunaler Trägerschaft ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsvorbereitungsjahren bereit (§ 6 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 [EG BBG, LS 413.31]). Die BVJ-Schulen bereiten die Lernenden auf die berufliche Grundbildung vor. Sie führen vier verschiedene Angebote: das schulische, das praktische, das betriebliche und das integrationsorientierte Angebot (§ 7 Abs. 1 Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009 [VEG BBG, LS 413.311]). Im Kanton Zürich besuchen durchschnittlich rund 15% der Schulabgängerinnen und Schulabgänger bzw. rund 1 900 Lernende pro Schuljahr ein Angebot der Berufsvorbereitungsjahre als Zwischenlösung am Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II bzw. in die berufliche Grundbildung. Die Auswertung der letzten fünf Schuljahre (Schuljahre 2018/2019 bis 2022/2023) hat ergeben, dass im Durchschnitt 90% der Lernenden nach dem Besuch eines Angebots der Berufsvorbereitungsjahre eine berufliche Grundbildung oder eine Vorlehre antreten.

Für Berufsvorbereitungsjahre gemäss § 6 EG BBG leistet der Kanton unter Einrechnung der Beiträge des Bundes Kostenanteile bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen (§ 36 Abs. 2 lit. b EG BBG). Die Kostenanteile des Kantons werden den Anbietenden von Berufsvorbereitungsjahren als Pauschalen ausgerichtet (§ 5e Abs. 1 i.V.m. Anhang 3 Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 [VFin BBG, LS 413.312]). Die Pauschalen unterscheiden sich in ihrer Höhe je nach Angebot der Berufsvorbereitungsjahre. Diese Differenzierung hat sich in der Praxis als wenig flexibel erwiesen und zu einem erhöhten administrativen Aufwand für den Kanton, die Gemeinden und die BVJ-Schulen geführt. Die Durchlässigkeit zwischen den Angeboten der Berufsvorbereitungsjahre ist durch die unterschiedlichen Pauschalen erschwert. Zudem wurden die Pauschalen gemäss Anhang 3 VFin BBG seit 2009 nicht mehr angepasst. Mit Beschluss vom 30. April 2014 (RRB Nr. 521/2014) wurden sie unverändert aus der damals geltenden Verordnung über die Berufsvorbereitungsjahre 2009/2010 bis 2013/2014 vom



22. April 2009 (LS 413.311.9) in die VFin BBG übernommen. Diesbezüglich hat die Finanzkontrolle in ihrem Bericht zur Aufsichtsprüfung beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) vom 14. Oktober 2022 eine Überprüfung der Kostenentwicklung angeregt.

B. Ziele und Umsetzung

Die Pauschalen der Angebote der Berufsvorbereitungsjahre sollen vereinheitlicht werden, damit die Durchlässigkeit zwischen den Angeboten gewährleistet und der administrative Aufwand tief gehalten werden kann. Zukünftig soll lediglich zwischen den Angeboten, welche fünf Tage Unterricht bereitstellen (schulisches, praktisches und integrationsorientiertes Angebot) und dem Angebot, welches einen oder zwei Tage Unterricht umfasst (betriebliches Angebot), unterschieden werden.

Die seit dem Jahr 2009 nicht mehr angepassten Pauschalen gemäss Anhang 3 der VFin BBG sollen ausserdem der Teuerung angepasst werden. Die Teuerung der Pauschalen der Angebote der Berufsvorbereitungsjahre beträgt von April 2009 bis April 2024 6.3%. Die Teuerung der Pauschale für die zusätzliche Begleitung gemäss § 8 VEG BBG, welche im Schuljahr 2014/2015 eingeführt worden ist (RRB Nr. 521/2014), beträgt von April 2014 bis April 2024 6.3%. Um eine zukünftige Anpassung der Pauschalen an eine Teuerung, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Löhne hat (vgl. Entscheid Verwaltungsgericht vom 7. Juli 2015, AN.2015.00001 E.6.2) sicherstellen zu können, soll eine entsprechende Bestimmung in die VFin BBG aufgenommen werden. Dieser zufolge sollen die Pauschalen angepasst werden können, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise auf Ende April seit der letzten Anpassung um mindestens 1% verändert hat.

Bei der Berechnung der zwei neuen Pauschalen soll auf die aktuelle prozentuale Verteilung der Lernenden auf die vier Angebote der Berufsvorbereitungsjahre sowie auf die teuerungsbereinigten Gesamtkosten abgestellt werden. Da nicht alle Schulen alle vier Angebote führen, würde ein alleiniges Abstellen auf diese Berechnung für gewisse Schulen jedoch eine Schlechterstellung bedeuten. Um dies zu vermeiden, sollen die zwei Pauschalen so festgelegt werden, dass sich für keine Schule geringere Kostenanteile ergeben als bisher.

C. Auswirkungen

Die Vereinheitlichung der Pauschalen führt zu einer Vereinfachung der Kostenstruktur und der Abrechnungspraxis. Dadurch kann der administrative Aufwand des Kantons, der Gemeinden und der kommunalen Trägerschaften verringert sowie die Durchlässigkeit zwischen den Angeboten der Berufsvorbereitungsjahre verbessert werden. Letzteres führt dazu, dass Lernende einfacher während dem laufenden Schuljahr in ein für sie passenderes Angebot umgeteilt werden können. Es wird erwartet, dass die Verteilung der Lernenden pro Angebot gleichbleibt.

Die Vereinheitlichung der Pauschalen hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen. Sie ändert insbesondere nichts an der Verteilung der Kosten für die Angebote der Berufsvorbereitungsjahre zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

Die Anpassung der Pauschalen an die Teuerung ergibt bei gleichbleibenden Lernendenzahlen (ca. 1900 Lernende) einen jährlichen Kostenanteil des Kantons von neu Fr. 17 500 000. Dies entspricht (abhängig von den Lernendenzahlen) jährlichen Mehrkosten von rund Fr. 1 400 000. Die neue Regelung zur Anpassung der Pauschalen an den Landesindex der Konsumentenpreise ab einer Mindestteuerung von 1% führt zu häufigeren, dafür geringfügigeren Anpassungen.

Die Mehrkosten sind im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2024-2027 nicht enthalten. Sie können innerhalb der Leistungsgruppe Nr. 7306, Berufsbildung kompensiert werden.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Mit der vorliegenden Verordnungsänderung werden keine Handlungspflichten für Unternehmungen im Sinne von § 1 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) begründet oder verändert. Somit ist keine Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen.

E. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	[LS 413.312] Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG) (Änderung vom ; Berufsvorbereitungsjahre, Kostenanteile) <i>Der Regierungsrat beschliesst:</i> I. Die Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 wird wie folgt geändert:	
C. Kostenübernahme, Kostenanteile und Subventionen <i>Kostenanteil für Berufsvorbereitungsjahre</i> § 5 e. ¹ Das Amt richtet den Anbietenden von Berufsvorbereitungsjahren die Kostenanteile gemäss § 36 Abs. 2 lit. b EG BBG als Pauschalen aus. ² Massgebend ist die Anzahl Lernender mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich während des Schuljahres. Im Übrigen richtet sich die Höhe der Pauschalen nach Anhang 3.	*Betreffend Gliederungstitel Koordinationsbedarf mit Vorlage 5804 <i>Kostenanteil für Berufsvorbereitungsjahre</i> Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Die Pauschalen beruhen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Ende April 2024. Verändert sich der Landesindex seit der letzten Anpassung um mindestens 1%, passt das Amt die Entschädigungen auf Beginn des neuen Schuljahres der Teuerung an. Massgebend ist der Indexstand von Ende April.	Neu werden die Pauschalen jeweils auf Beginn des neuen Schuljahres angepasst, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise auf Ende April seit der letzten Anpassung um mindestens 1% verändert hat. Damit wird sichergestellt, dass eine Anpassung vorgenommen wird, sobald die Teuerung einen wesentlichen Einfluss auf die Löhne hat.



Geltendes Recht		Vorentwurf	Erläuterungen
Anhang 3		Anhang 3	
Pauschale pro Schuljahr und lernende Person (§ 5 f)		Pauschale pro Schuljahr und lernende Person (§ 5 e)	Bei der Änderung vom 2. November 2016 (vgl. ABI 2016-11-11) wurde die Folgeanpassung im Anhang 3 übersehen, weshalb der Verweis angepasst wird.
Angebot	Pauschale (in Franken)	Angebot	Pauschale (in Franken)
1. Schulisches Angebot (§ 7 Abs. 1 lit. a VEG BBG)	5 200	1. Schulisches, praktisches und integrationsorientiertes Angebot (§ 7 Abs. 1 lit. a, b und d VEG BBG)	8 900
			Neu wird in Ziff. 1 eine einheitliche Pauschale für das schulische, praktische und integrationsorientierte Angebot geregelt. Insgesamt gibt es nur noch zwei Pauschalen: eine Pauschale für die Angebote mit fünf Schultagen pro Woche (schulisches, praktisches und integrationsorientiertes Angebot) und eine Pauschale für das betriebliche Angebot mit einem oder zwei Schultagen pro Woche.
			Die Berechnung der angepassten Pauschale des schulischen, praktischen und integrationsorientierten Angebots beruht auf den teuerungsbereinigten Gesamtkosten.
2. Praktisches Angebot (§ 7 Abs. 1 lit. b VEG BBG)		2. Betriebliches Angebot (§ 7 Abs. 1 lit. c VEG BBG)	5 600
			Die Pauschale des betrieblichen Angebots wird neu in Ziff. 2 geregelt. Insgesamt gibt es nur noch zwei Pauschalen: eine Pauschale für die Angebote mit fünf Schultagen pro Woche (schulisches, praktisches und integrationsorientiertes Angebot) und eine Pauschale für das betriebliche Angebot mit einem oder zwei Schultagen pro Woche.
			Die Berechnung der angepassten Pauschale des betrieblichen Angebots beruht auf den teuerungsbereinigten Gesamtkosten.



Geltendes Recht		Vorentwurf		Erläuterungen	
a.	Wirtschaft, Verwaltung, Detailhandel, Verkehr, Logistik, Kultur	5 200			
b.	Informatik, Gesundheit, Soziales, Schönheit, Sport, Natur, Chemie, Physik	7 200			
c.	Nahrung, Gastgewerbe, Textilien, Gestaltung, Bau Holz, Innenausbau, Fahrzeuge, Elektrotechnik, Metall, Maschinen, Druck, Gebäudetechnik, Planung, Konstruktion	12 000			
d.	Andere	7 200			
3.	Betriebliches Angebot (§ 7 Abs. 1 lit. c VEG BBG)	5 200	3. Zusätzliche Begleitung pro Jahreslektion (§ 8 VEG BBG)	4 100	Die Pauschale der zusätzlichen Begleitung wird neu in Ziff. 3 geregelt. Die Pauschale pro Jahreslektion bzw. Wochenlektion für die zusätzliche Begleitung wird der Teuerung angepasst.



Geltendes Recht		Vorentwurf	Erläuterungen
4.	Integrationsorientiertes Angebot (§ 7 Abs. 1 lit. d VEG BBG)	7 200	Ziff. 4 und 5 werden aufgehoben.
5.	Zusätzliche Begleitung pro Jahreslektion (§ 8 VEG BBG)	3 800	